Bartholomae, Christian; Heidelberger Akademie der Wissenschaften / Philosophisch-Historische Klasse [Hrsg.]: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse (1910, 11. Abhandlung): Über ein sasanidisches Rechtsbuch
Heidelberg, 1910 Seite 18



Angabe [illegible] *hač pasēmār* beigefügt, d. i. ‘vonseiten (auf Antrag) des Beklagten’, so *7.* 14, *11.* 8, 14, *12.* 2, 17, oder auch bloß [illegible] *i pasēmār* ‘des Beklagten’, so *14.* 12.

War nun das gerichtliche Verfahren eingeleitet, so konnte das abschließende Urteil nur in besonderen Fällen auf Grund einer einzigen Verhandlung gesprochen werden. Ein solcher Fall ist *10.* 13 f. angeführt: [illegible] *ka gōwēt ku man x"ēš dārom um pasēmār hač dārišn vīžāst*[1] *u -?- bavēt pa ēvak -?- pa dārišn dātəstān sar,* d. i. „Wenn er [der Kläger] sagt; ‘[Das Grundstück],[2] das ich besitze, ist mein Eigentum, und vom Beklagten wird mir der Besitz beeinträchtigt’, und es zur Gerichtsverhandlung kommt, so geht mit éiner Gerichtsverhandlung über den Besitz das Gerichtsverfahren zu Ende“. Hier wird es wohl die einfache Verlagerung des Falls sein, die seine sofortige Entscheidung in éiner Sitzung gestattet. Es hätte allerdings vom Verfasser gesagt werden müssen, daß diese Ansicht über die Behandlung des Falls nicht von allen maßgebenden Juristen geteilt wurde. Denn in unmittelbarem Anschluß wird der nämliche Fall nochmals vorgetragen, aber mit andern Angaben über seine vorschriftsmäßige Erledigung; s. S. 19. 14 ff. — Wesentlich anders liegt der Grund in dem Fall, von dem wir *14.* 17 f. lesen, sofern ich die Stelle richtig verstehe. Es heißt dort: [illegible] *. . . guft ku pa markaržān pači ēvak -?- sar burrīt apāyəstan hač apəstāk paδtāk nikīrītan* “. . . es ist gesagt: die Notwendigkeit, beim Hauptverbrechen schon bei éiner Gerichtsverhandlung den Kopf abzuschneiden, ist aus dem Awesta deutlich zu ersehen”. Das soll doch wohl besagen, daß gegen den, der eines Hauptverbrechens beschuldigt und überführt ist, gleich in der ersten Verhandlung die darauf stehende Todesstrafe ausgesprochen werden soll. Hier ist die Abkürzung des Verfahrens offenbar durch die Schwere des Verbrechens bestimmt, wofür eine möglichst rasche Sühne geboten schien. Im allgemeinen aber bedurfte es dreier Gerichtsverhandlungen, bis das Ende des Gerichtsverfahrens (*dātəstān sar*) erreicht wurde. Beim ersten Termin konnte jedoch ein vorläufiges Urteil erlassen werden, das galt, ‘bis das Gerichtsverfahren zum Abschluß kam’ (*tāk dātəstān sar bavēt*). Blieben beim zweiten Termin Kläger und Beklagter auf ihrem Stand-

[1] *vīžāstan* (s. GIrPh. 1 a 304) eig. ‘obrogare’, ein weiteres Verbum mit *vī* zu *vīrāstan* und *vīnārtan.*

[2] Der Streitgegenstand wird nicht näher bezeichnet. Ich schließe aus dem Zusammenhang, daß es sich um ein Grundstück handelt.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.hadw-bw.de/view/sbhadwphkl_1910_11/0018
© Heidelberger Akademie der Wissenschaften
HEIDELBERGER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN